

Konformitätserklärung für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittel- oder Körperkontakt (Kurzfassung)

Gemäß Art. 16 der Verordnung (EG) 1935/2004 ist für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus

- Kunststoff,
- recycelten Kunststoff,
- Epoxyderivaten (finden Verwendung in Doseninnenbeschichtungen),
- Keramik und
- Zellglas

eine sog. Konformitätserklärung erforderlich, als Beleg dafür, dass alle notwendigen Untersuchungen (z.B. Einhaltung von Grenzwerten für problematische Stoffe) tatsächlich durchgeführt wurden.

D. h., diese Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn Ihnen diese schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigelegt ist. Sie muss vom Hersteller oder dem für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen (wenn Hersteller nicht in der EU sitzt) ausgestellt sein.

Sie als Einzelhändler müssen diese schriftliche Erklärung vom Vorlieferanten erhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen können.

Eine Weitergabe an den Endverbraucher ist nicht erforderlich.

Es wird gebeten diese besonderen Regel in Verkehr mit entsprechenden Bedarfsgegenständen zu beachten

Weitere Informationen zum Thema Konformitätserklärung für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittel oder Körperkontakt finden Sie z.B. im Internet wie folgt:

- a) Mit einer Suchmaschine die Begriffe „Konformitätserklärung“ und „Bedarfsgegenstände“ eingeben.
- b) Eine der folgenden Links eingeben (nur Beispiele):

<http://www.untersuchungsaeamter-bw.de/pdf/FAQ-Liste-Konformitaetserklaerung.pdf>

<http://www.bll.de/download/themen/bedarfsgegenstaende/konformitaetserklaerung/>

<http://www.bll.de/de/lebensmittel/verpackung>